ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 33 GwG

Eine Kommentierung von Emmanuel Goldberg / Dominic Robert
Herausgegeben von Damian K. Graf / Doris Hutzler

Stand der Bearbeitung: 24.04.2026
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20260424-160225-0

ZITIERVORSCHLAG

Emmanuel Goldberg/Dominic Robert, Kommentierung zu Art. 33 GwG in: Damian K. Graf/Doris Hutzler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Kurzzitat: OK-Goldberg/Robert, Art. 33 GwG N. XXX.

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020.

GLIEDERUNG

I. Einleitung 3
II. Unterschiede bei der Anwendung 3
A. Private Personen 3
1. Finanzintermediäre und Händler 3
2. Selbstregulierungsorganisationen 4
B. Bundesorgane 5
III. Arten der betroffenen Daten 6
A. Personendaten 6
B. Besonders schützenswerte Personendaten 7
C. Profiling / Profiling mit hohem Risiko 8
IV. Datenschutzrechtliche Bearbeitungsgrundsätze 10
Literaturverzeichnis 11
Materialienverzeichnis 12

I. EINLEITUNG

1 Das Datenschutzgesetz (DSG) und das Geldwäschereigesetz (GwG) beruhen auf unterschiedlichen Leitgedanken. Auf der einen Seite steht das GwG, welches darauf abzielt, den Missbrauch des Finanzplatzes für kriminelle Aktivitäten zu verhindern (Art. 1 GwG). Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Bearbeitung, d.h. die Erfassung und Verwaltung von Personendaten, in erheblichem Umfang erforderlich.[1] Demgegenüber verfolgt das Datenschutzrecht ein anderes Ziel: Es bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und Grundrechte jener Personen, deren Daten von privaten Akteuren oder Bundesbehörden bearbeitet werden, und gewährleistet ihnen die Kontrolle über ihre persönlichen Daten. Der umfassende Verweis auf das DSG in Art. 33 GwG ist **rein deklaratorischer Natur**. Selbst ohne diesen würde das DSG uneingeschränkt gelten.[2] Entsprechend sind sämtliche Informationen, die Finanzinstitute im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des GwG erheben, vollständig vom Anwendungsbereich des DSG erfasst. Der Verweis verdeutlicht zudem, dass die relevanten Vorschriften des GwG nicht als eine Sonderordnung zu verstehen sind, die den Anwendungsbereich des DSG verdrängen würden.[3]

II. UNTERSCHIEDE BEI DER ANWENDUNG

2 Die umfassende Bearbeitung von Personendaten erstreckt sich über sämtliche Ebenen der involvierten Institutionen. Zunächst sind die Finanzintermediäre verpflichtet, bestimmte Kundendaten (bspw. Identität des Vertragspartners und wirtschaftlich Berechtigten, oder besondere Abklärungen bei Vorliegen eines Geldwäschereiverdachts) zu erfassen und zu dokumentieren.[4] Darüber hinaus nehmen die zuständigen Aufsichtsinstanzen (bspw. Selbstregulierungsorganisationen) gar eine **doppelte Rolle** ein: Einerseits erhalten sie Zugang zu den von den Finanzintermediären bearbeitenden Informationen, andererseits bearbeiten sie selbst Personendaten über die Finanzintermediäre sowie deren Mitarbeitende. Abschliessend werden ausgewählte Daten, die sowohl von den Finanzintermediären als auch von den Aufsichtsinstanzen erhoben wurden, an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) weitergeleitet. Diese übermittelt die relevanten Informationen sodann an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.[5] Das Geldwäschereigesetz unterscheidet in der Umsetzung dieses Aspekts zwischen Finanzintermediären (Privaten), für die Art. 34 GwG gilt, und der MROS (Bundesorgan), auf welche Art. 35 ff. GwG Anwendung finden.[6]

A. Private Personen

1. Finanzintermediäre und Händler

3 Finanzintermediäre und Händler werden als **private Personen** i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a DSG qualifiziert. Die Bearbeitung von Personendaten durch sie ist grundsätzlich zulässig, sofern dabei keine geltenden Rechtsnormen verletzt werden.[7] Damit unterstehen sie sowohl den allgemeinen Bestimmungen der Art. 1–29 DSG als auch den besonderen Vorschriften über die Datenbearbeitung durch private Personen gemäss Art. 30–32 DSG.

1. Botschaft GwG 1996, S. 1153.
2. Fiechter/Maiko, S. 339; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 2; dazu kritisch Kilgus, S. 142.
3. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 2.
4. CR-Alberini, Art. 33 LBA N. 10.
5. Botschaft GwG 1996, S. 1153; Graber, Das neue GwG, Art. 33 N. 1.
6. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 33 GwG N. 9.
7. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 3 f; Graber, Das neue GwG, Art. 33 GwG N. 2.

2. Selbstregulierungsorganisationen

4 Nebst Finanzintermediären wurden in der Botschaft zum aGwG auch Selbstregulierungsorganisationen (SRO) **als Private im Sinne des DSG** bezeichnet.[8] Diese datenschutzrechtliche Qualifikation hat in der Lehre für Unsicherheit gesorgt: SROs unterstehen – trotz ihrer privatrechtlichen Organisation als Verein (Art. 60 ff. ZGB) – der Aufsicht der FINMA (Art. 18 GwG), welches wiederum ein Bundesorgan ist.

5 Der Zweck einer SRO beläuft sich primär auf die **Sicherstellung der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten** (öffentliches Recht) durch die angeschlossenen Finanzintermediäre.[9] Nebst den in Art. 24 GwG aufgeführten Aufgaben, agieren SROs zudem als Branchenvertreter, was in den Geltungsbereich des Privatrechts fällt.[10]

6 Sanktioniert eine SRO einen ihr angeschlossenen Finanzintermediär aufgrund eines Verstosses, so ist die Sanktion gemäss Lehre, Rechtsprechung als auch dem Gesetzgeber privatrechtlicher Natur (d.h. eine Konventionalstrafe i.S.v. Art. 160 Abs. 1 OR oder eine verbandsrechtliche Massnahme).[11] Auch bei dieser Argumentation ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Verhältnis zwischen den SROs und den ihr angeschlossenen Finanzintermediären tendenziell als **öffentlich-rechtlich** eingestuft wird – nicht zuletzt aufgrund der Einführung der Aufsichtsorganisation gemäss Art. 43a FINMAG.[12] Trotz der ausdrücklichen Qualifikation des Sanktionsmechanismus der SRO PolyReg als privatrechtlich im Urteil 2C_887/2017 vom 23. März 2021, hat das Bundesgericht zugleich auf die zunehmende Entwicklung von rein privatrechtlicher Selbstregulierung bis hin zu einer öffentlichen Aufgabe hingewiesen. Nach Ansicht des Bundesgerichts lässt dies die Möglichkeit offen, geldwäschereirechtliche Bussen als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.[13] Gleichzeitig erwog das Bundesgericht eine Qualifikation der Sanktionen als öffentlich-rechtlich insofern als fraglich, als dass hierfür eine formell-gesetzliche Grundlage nicht genügend bestehen könnte.[14]

7 Aus datenschutzrechtlicher Perspektive stellt die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen der datenbearbeitenden Stelle und betroffener Person eine entscheidende Rolle dar: Handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, ist der Datenbearbeiter als öffentliches Organ zu klassifizieren.[15] Die Einhaltung von GwG-Vorschriften stellt eine öffentliche Aufgabe des Bundes dar, weswegen ihre Qualifikation als Bundesorgan (Art. 5 lit. i DSG) und die Anwendung strengerer datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Art. 33 ff. DSG) durchaus denkbar wäre.[16] Andere Lehrmeinungen lassen diese Frage offen.[17] Weitere Tätigkeiten der SRO würden allerdings unter die Regeln der Datenbearbeitung durch Private subsumiert werden. Zudem besteht die primäre Aufgabe einer SRO **nicht in der**

8. Botschaft GwG 1996, S. 1153.
9. Hierzu Statuten des Vereins Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) (https://www.sro-svv.ch/de/regelwerk/interne-struktur#statuten) oder des Vereins zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen VQF (https://www.vqf.ch/de/vqf/organisation/statuten-vereinszweck).
10. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 33 GwG N. 22; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 5.
11. Botschaft GwG 1996, S. 1149, 1156, 1158; BGer 2C_1097/2014 vom 6.10.2015 E. 2.1; BGer 2C_887/2010 vom 28.4.2011 E. 6.1; BVGer B-6737/2014, B-6753/2014, B-6825/2014 vom 17.2.2016 E. 3.7.1; BVGer B-198/2014 vom 5.11.2014 E. 2.4.2; Kuster, S. 1506 f.; Heierli, S. 41; SHK-Zysset, Art. 25 GwG N. 47; BSK-Christen/Kuert, Art. 25 GwG N. 41; OK-Kindler, Art. 25 GwG N. 20.
12. Vgl. Wyss, S. 135, Fn. 56; OK-Kindler, Art. 25 GwG N. 21.
13. BGer 2C_887/2017 vom 23.2.2021 E. 4.3.3, E. 4.4; Geschäftsbericht des Bundesgerichts, S. 16; OK-Kindler, Art. 25 GwG N. 21.
14. BGer 2C_887/2017 vom 23.2.2021 E. 4.5.
15. Botschaft DSG 1988, S. 440; BVGer, 19.3.2019, A-3548/2018, E. 4.5.4 m.H. auf BSK-Maurer-Lambrou/Kunz, Art. 2 DSG N. 14 und SHK-Rudin, Art. 2 DSG N. 15 und 17.
16. Graber, Das neue GwG, Art. 33 GwG N. 2 und Art. 29 GwG N. 4; Vgl. Kilgus, S. 146.
17. KEOVG II-de Capitani, Art. 33 GwG N. 6.

Datenbearbeitung für den Bund.[18] Es ist u.E. daher korrekt, das Rechtsverhältnis zwischen der SRO und denjenigen Personen, deren Daten von den angeschlossenen Finanzintermediären bearbeitet werden, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen für private Personen zu unterstellen. Will eine betroffene Person gegen eine SRO einen Rechtsanspruch geltend machen, so hat sie folglich den Zivilweg zu beschreiten (Art. 32 DSG).[19]

8 Die hier vertretene Meinung schliesst sich derjenigen der Botschaft zum aGwG an.[20] Zwar liegen klare Überschneidungen zwischen dem privaten und dem öffentlichen Recht vor. Dennoch bleibt festzuhalten, dass das Privatrecht weiterhin den **Kern der rechtlichen Einordnung** der SRO darstellt. Dies gilt auch im Lichte der zuvor beschriebenen Entwicklung und der damit verbundenen Diskussionen über eine mögliche öffentlich-rechtliche Qualifikation einzelner Aspekte. Eine abweichende, öffentlich-rechtliche Qualifikation wäre dann gerechtfertigt, wenn dies gesetzlich verankert wird. Bestärkt wird dies durch die Botschaft zum GwG, welche festhält, dass SROs und Aufsichtsorganisationen keine eigentlichen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden i.S.v. Art. 29 Abs. 2 GwG sind.[21] Anerkannte SROs i.S.v. Art. 24 GwG sind Organisationen, welche eine Regulierungs- und Aufsichtsaufgabe für angeschlossene Finanzintermediäre seitens Gesetzgeber erhalten haben. Es handelt sich bei diesen Organisationen um Beauftragte einer hoheitlichen Aufgabe. [22] Eine gegenteilige Argumentation würde das – auch den internationalen Standards genügende – System der Schweizer Selbstregulierung unnötigerweise untergraben.

9 Um ihre Rechtsnatur abschliessend zu klären bezeichnete der Gesetzgeber die Selbstregulierungsorganisationen als **privatrechtliche Vereinigungen**, denen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen wurde. Folglich übt eine SRO die Aufsicht über die ihr angeschlossenen Personen aus und kann bei Verletzung von Sorgfaltspflichten auch Sanktionen verhängen.[23] Am 26. September 2025 entschied die Bundesversammlung, die Rechtsbeziehung der SROs zu den ihnen angeschlossenen Personen in Art. 24b nGwG ausdrücklich den Vorschriften des Privatrechts zu unterstellen, wobei sich insbesondere die Haftung der SROs, ihrer Organe und ihres Personals danach richtet.

B. Bundesorgane

10 Bundesorgane im Sinne von Art. 5 lit. i DSG unterstehen sowohl den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Art. 1–29 DSG als auch den besonderen Vorschriften der Art. 33–42 DSG. Die Differenzierung zwischen privaten Personen und Bundesorganen ist insofern von Bedeutung, als dass die in Art. 6 DSG verankerten Grundsätze **unterschiedlich ausgelegt und angewendet** werden.[24] Während etwa eine private Person den Grundsatz der Rechtmässigkeit nach Art. 6 Abs. 1 DSG bereits dann wahrt, wenn ihre Datenbearbeitung keine geltenden Rechtsnormen verletzt, setzt das Handeln eines Bundesorgans zwingend eine formell-gesetzliche Grundlage voraus (Art. 34 Abs. 1 DSG). Das Legalitätsprinzip verdeutlicht exemplarisch, dass das Handeln von Bundesorganen stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss.[25]

11 Gemäss Art. 5 lit. i DSG fallen Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit **öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut** sind, unter die Definition der Bundesorgane; dazu zählt

18. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 6; SHK-Derungs/Gmünder, Art. 33 GwG N. 23 und 24.
19. Mit weiteren Ausführungen BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 7; BGE 136 II 489, 492 E. 2.3 m.w.H.
20. Gl. M. OFK-Thelesklaf, Art. 33 GwG N. 1.
21. Botschaft GwG 2019, S. 5525, 5482.
22. BGE 2C-887/2010 vom 28.4.2011, E. 9.3; Botschaft GwG 2019, S. 5482.
23. Botschaft TJPG 2024, S. 78.
24. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 33 GwG N. 19.
25. Häfelin/Müller/Uhlmann, S. 368 ff.; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 3.

die FINMA, die Bundesanwaltschaft, die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und die MROS.[26] Letztere ist gemäss Art. 23 Abs. 1 GwG beim Bundesamt für Polizei (fedpol) angegliedert, welches seinerseits wiederum eine administrative Zentralstelle für Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens i.S. des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG) ist.[27]

12 Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden unterstehen nicht dem DSG, da sie kantonale und nicht bundesrechtliche Organe sind.[28] Ab dem Zeitpunkt der Strafverfahrenseröffnung bis zum Abschluss des Strafverfahrens kommen gemäss Art. 2 Abs. 3 DSG die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 95 ff. StPO) zur Anwendung.[29] Dies betrifft sowohl die Datenbearbeitung des Gerichts im Rahmen des Verfahrens als auch jene der übrigen Verfahrensbeteiligten, namentlich der Parteien. **Nach Abschluss des Verfahrens** erklärt die Strafprozessordnung das DSG wiederum für anwendbar (Art. 99 StPO). Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Bearbeitung von Personendaten somit erneut nach den Vorgaben des DSG.[30]

III. ARTEN DER BETROFFENEN DATEN

13 Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Finanzintermediäre setzt zwangsläufig eine Bearbeitung von Personendaten voraus. Dabei handelt es sich um «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» (Art. 5 lit. a DSG). Der Begriff ist bewusst sehr weit gefasst und umfasst jede Information, die einen auf eine oder mehrere natürliche Personen gerichteten oder herstellbaren **Informationsgehalt** enthält.[31] Eine Subkategorie von Personendaten stellen die besonders schützenswerten Personendaten dar. Erwähnenswert im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten von Finanzintermediären ist sodann das Profiling mit und ohne hohem Risiko.

14 Bei diesen Arten von Daten ist stets von **unterschiedlichen Schutzniveaus** auszugehen: Sie reichen von allgemein zugänglich gemachten Daten über verschiedene Kategorien gewöhnlicher Personendaten bis hin zu besonders schützenswerten Personendaten. Diese Abstufungen prägen die Risikobeurteilung und bestimmen sowohl das erforderliche Niveau der Datensicherheit als auch den Umfang der Informationspflicht. Während die Bearbeitung von normalen Personendaten in aller Regel keine Schwierigkeiten mit sich bringt, gelten für besonders schützenswerte Personendaten strengere Voraussetzungen, wie nachfolgend näher ausgeführt wird. Besondere Regeln gelten des Weiteren für das Profiling, auf welches in der Folge ebenfalls eingegangen wird.

A. Personendaten

15 Für die Qualifikation als Personendaten muss die betroffene Person **bestimmt oder zumindest bestimmbar** sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Person eindeutig bestimmt oder lediglich bestimmbar ist.[32]

16 Zu den grundlegendsten Sorgfaltspflichten eines Finanzintermediärs gehören die Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG), die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG) sowie die

26. SHK-Derungs/Gmünder, Art. 33 GwG N. 26.
27. Botschaft GwG 1996, S. 1155; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 9.
28. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 10 mit Verweis auf Botschaft GwG 1996, S. 1154; OFK-Thelesklaf, Art. 33 GwG N. 1; ähnlich Graber, Das neue GwG, Art. 33 GwG N. 2.
29. Botschaft DSG 2017, S. 7013 f.; Vgl. auch SHK-Derungs/Gmünder, Art. 33 GwG N. 10 und 28 ff.; BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 10.
30. Botschaft DSG 2017, S. 7014.
31. SHK-Rudin, Art. 5 DSG N. 3 und N. 7.

Wahrnehmung weiterer besonderer Sorgfaltspflichten (Art. 6 GwG). Die in diesem Zusammenhang erhobenen Angaben (etwa Name, Adresse sowie vertragliche oder finanzielle Informationen) stellen Personendaten im Sinne von Art. 5 lit. a DSG dar.[33] Sie unterstehen der Dokumentationspflicht nach Art. 7 GwG.

B. Besonders schützenswerte Personendaten

17 Eine Subkategorie von Personendaten stellen die besonders schützenswerten Personendaten dar. Diese vom Gesetz abschliessende Liste umfasst unter anderem Gesundheitsdaten, biometrische Daten oder Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen (Art. 5 lit. c DSG). Als besonders schützenswerte Personendaten gelten jene Daten, deren Bearbeitung im Vergleich zu gewöhnlichen Personendaten teilweise strengeren rechtlichen Vorgaben unterliegt.[34] Die Einstufung beruht darauf, dass diese Datenkategorien nach dem Willen des Gesetzgebers die Persönlichkeit der betroffenen Personen «derart stark berühren», dass ihre Bearbeitung in jedem Fall als **Beeinträchtigung der Persönlichkeit** gilt.[35]

18 Diejenigen Personendaten, welche in Erfüllung der Meldepflicht oder des Melderechts seitens des Finanzintermediärs erhoben wurden, können als **besonders heikel** erachtet werden. Für besonders schützenswerten Personendaten i.S.v. Art. 5 lit. c DSG wurden sowohl für Finanzintermediäre (Art. 34 GwG) als auch für die MROS (Art. 35 GwG) besondere Datenschutzbestimmungen erlassen.[36]

19 In Abhängigkeit des Risikos muss eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung **umfangreicher resp. detaillierter** abgeklärt werden (Art. 6 GwG). Exemplarisch zählen mögliche strafrechtliche Verfahren gegenüber einem Kunden oder die politische Gesinnung sowie die Funktion einer politisch exponierten Person (PEP) zu besonders schützenswerten Daten, welche im Rahmen der besonderen Abklärungen erhoben werden.[37]

20 Zu hinterfragen ist hierbei v.a. die datenschutzrechtliche Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung, etwa wenn die besonderen Nachforschungen dazu geführt haben, dass ein Anfangsverdacht widerlegt werden konnte. Ihren Zweck hätten die erhobenen Personendaten somit erfüllt und müssten gemäss Art. 6 Abs. 4 DSG gelöscht werden, wobei der Löschungsanlass in einer Aktennotiz festgehalten werden müsste.[38] Eine Bearbeitung inklusive Aufbewahrung dieser Daten erscheint jedoch verhältnis- und zweckmässig. Dies aus folgendem Grund: In der alltäglichen Praxis bearbeiten Geldwäschereifachstellen sowohl bei Neuanträgen als auch bei Bestandeskunden systemisch generierte Treffer ihrer Überwachungssoftwares (bspw. Compliance Suite). Obwohl es sich bei diesen Treffern überwiegend um sog. False Positives (keine wirkliche Übereinstimmung) handelt, muss gleichermassen ein Abgleich zwischen dem generierten Treffer sowie dem Kunden anhand der über ihn bereits erhobenen Personendaten (Art. 5 lit. a DSG) stattfinden. Durch die Nachforschungen über den Kunden als auch über den Treffer – welcher kein bestehender Kunde des betroffenen Finanzintermediärs sein muss – werden ebenfalls Personendaten erhoben. Sie dienen wiederum als Nachweis, dass eine Überprüfung stattgefunden hat und aufgrund welcher Merkmale der Treffer mit dem jeweiligen Kunden übereinstimmt oder eben nicht. Der Zweck, dem diese Personendaten dienen, erscheint in diesem Fall deutlich generischer, nämlich in der Einhaltung der Sorgfaltspflichten

32. OFK-Glass, Art. 5 DSG N. 8 m.w.H.
33. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 14 und 15; a.M. Kilgus, S. 144.
34. Botschaft DSG 2017, S. 6953.
35. Botschaft DSG 1988, S. 446.
36. Botschaft GwG 1996, S. 1153.
37. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 15.
38. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 19; gl. M. Kilgus, S. 144.

durch den Finanzintermediär und nicht etwa (nur) zur Ausräumung eines Anfangsverdachts oder in der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an die MROS.[39] Zu den geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs gehören auch die Dokumentation der vorgenommenen Abklärungen (Art. 7 GwG). Die in diesem Rahmen erhobenen Personendaten dienen daher auch der nachvollziehbaren Darlegung, dass die gesetzlichen Sorgfaltspflichten erfüllt wurden. Nach der hier vertretenen Meinung kann die Dokumentation der vorgenommenen Abklärungen als **eigenständiger Bearbeitungszweck** i.S.v. Art. 6 DSG verstanden werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Prüfungstätigkeiten der internen und externen Revision sowie mögliche Verwaltungs- oder Strafverfahren, in denen der Finanzintermediär nachvollziehbar darlegen können muss, weshalb kein meldepflichtiger Sachverhalt angenommen und die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.[40] Es erscheint daher als verhältnismässig und angemessen, diese Daten zu Beweiszwecken nicht sofort zu löschen, sondern weiterhin aufzubewahren.

C. Profiling / Profiling mit hohem Risiko

21 Profiling ist eine besondere Art der Bearbeitung von Personendaten. Es bezeichnet den automatisierten Prozess, bei dem persönliche Merkmale einer Person analysiert und bewertet werden.[41] Eine Bewertung liegt vor, sobald die vorliegenden Daten interpretiert werden und dadurch eine subjektive Einschätzung entsteht. Demgegenüber stellt eine blosse Feststellung von Tatsachen, also ein objektives Erfassen von tatsächlichen Gegebenheiten, kein Profiling dar.[42] Automatisiert beschreibt einen Prozess der Bearbeitung mit technischen Hilfsmitteln. Der Bewertungsprozess erfolgt **vollständig automatisch**.[43] Das sogenannte Profiling mit hohem Risiko ist eine qualifizierte Form des Profilings. Es zeichnet sich dadurch aus, dass eine Verknüpfung von Daten erfolgt und dadurch wesentliche Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person bearbeitet werden. Dies bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person.[44]

22 Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Art. 6 GwG kann datenschutzrechtlich ein sog. «Profiling» voraussetzen oder mit sich bringen. Profiling ist definiert als Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte einer Person auf Grundlage automatisiert bearbeiteter Personendaten. Diese werden folglich automatisiert ausgewertet, um daraus – ebenfalls automatisiert – Rückschlüsse auf Merkmale einer Person zu ziehen. Ein Profiling mit hohem Risiko liegt sodann vor, wenn die **automatisierte Verknüpfung von Daten** dazu führt, dass wesentliche Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person beurteilt werden können, sodass sich letztlich ein Persönlichkeitsprofil ergibt.[45] Das alleinige Sammeln von Personendaten im Rahmen des KYC stellt noch kein Profiling dar.

23 Ein Profiling liegt bspw. dann vor, wenn eine Geschäftsbeziehung einem Geldwäschereirisiko zugeteilt wird. In Erfüllung der zweiten Teilpflicht des Art. 6 GwG, dem sog. «Filtering», legt der Finanzintermediär Kriterien fest, die zur Unterscheidung von Transaktionen führen, die für die betroffene Geschäftsbeziehung entweder üblich oder aussergewöhnlich, m.a.W. abklärungsbedürftig sind.[46] Für Private ergeben sich grundsätzlich **keine spezifischen zusätzlichen Rechtsfolgen** wie im Behördenbereich, vorbehaltlich der entsprechenden Transparenz- und Informationspflicht (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 DSG).[47] Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Erkennen von kriminellen

39. Ausführlicher OK-Goldberg/Robert, Art. 34 GwG N. 33.
40. Mit weiteren Ausführungen OK-Goldberg/Robert, Art. 34 GwG N. 31.
41. Botschaft DSG 2017, S. 7021 f.; Rosenthal, N. 24 f.
42. Botschaft DSG, S. 7022.
43. OFK-Stengel/Loderer, Art. 5 lit. f DSG N. 15.
44. Rosenthal, N. 27.
45. Botschaft DSG 2017, S. 7021 f.; Rosenthal, N. 24 ff.
46. Taube, S. 187 f.

Strukturen oder Mustern im Zusammenhang mit Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung ein durchgängiges Element des globalen Abwehrdispositivs gegen Geldwäscherei bildet.

24 Eine sensiblere Form stellt das «Profiling mit hohem Risiko» dar (Art. 5 lit. g DSG). Das hohe Risiko bezieht sich nicht auf das Geldwäschereirisiko einer Geschäftsbeziehung, sondern auf das Risiko, dass die erhobenen Daten dazu verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte eines Kunden zu analysieren oder gar vorherzusagen (Persönlichkeitsprofil). Ein solches Profiling liegt nur vor, wenn zwei zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen müssen verschiedene Daten miteinander verknüpft werden; zum anderen müssen sich die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf **wesentliche Aspekte der Persönlichkeit** beziehen oder zumindest darauf ausgerichtet sein. Liegen beide Elemente vor, gilt das hohe Risiko begrifflich als gegeben.[48]

25 Im Kontext der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten wird vereinzelt angenommen, dass insbesondere die Transaktionsüberwachung diese Voraussetzung erfüllen könne.[49] Zwar lässt sich nicht ausschliessen, dass die Analyse von Transaktionsdaten ein Profiling i.S.v. Art. 5 lit. f DSG darstellt. Für ein Profiling mit hohem Risiko verlangt Art. 5 lit. g DSG jedoch darüber hinaus eine Datenverknüpfung, welche eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt und sich zu einem umfassenden Kundenbild verdichten kann. Die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 6 GwG verfolgen demgegenüber einen **funktional begrenzten Zweck**, namentlich die Identifikation von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sowie die Abklärung ungewöhnlicher oder risikobehafteter Transaktionen. Auch wenn hierbei verschiedene Informationen über die Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden, richtet sich die Analyse primär auf die Transaktionsplausibilität und die Identifikation atypischer Transaktionsmuster im Zahlungsverkehr. Die dabei entstehenden Datenbestände können zwar umfangreich sein; entscheidend ist jedoch nicht die Menge der bearbeiteten Daten, sondern ob sich diese zu einem Persönlichkeitsbild der betroffenen Person verdichten.[50] Eine lebensbereichsübergreifende Verknüpfung von Daten mit dem Ziel, ein umfassendes Persönlichkeitsbild der betroffenen Person zu erstellen, ist damit regelmässig nicht verbunden. Zum Vergleich liegt ein Profiling mit hohem Risiko etwa vor, wenn Daten aus unterschiedlichen Lebensbereichen, etwa Konsum-, Standort-, Online- oder Gesundheitsdaten, miteinander verknüpft werden und sich daraus ein umfassendes Bild der Persönlichkeit der betroffenen Person ergibt. Ob ein solches Persönlichkeitsbild vorliegt, wird letztlich im Einzelfall zu beurteilen sein.[51]

26 Zuletzt ist festzuhalten, dass bei einem Profiling mit hohem Risiko die Pflicht bestehen kann, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen (Art. 22 DSG).[52] Eine DSFA dient der **Selbstbeurteilung** von Bearbeitungen, die aus datenschutzrechtlicher Sicht heikel erscheinen. Dabei wird zuerst das geplante Vorhaben aus der Perspektive der Datenbearbeitung dargestellt. Anschliessend wird beschrieben, welche möglichen nachteiligen Konsequenzen diese Bearbeitung für die betroffenen Personen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit haben könnte. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden sodann die bereits umgesetzten sowie die noch vorgesehenen technischen und organisatorischen Massnahmen aufgezeigt, mit denen solche negativen Auswirkungen verhindert oder zumindest reduziert werden sollen.[53]

---

47. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 14; a.M. Kilgus, S. 146.
48. Vasella, Profiling; OK-Glatthaar/Schröder, N. 17 zu Art. 5 lit. f und g DSG.
49. Kilgus, S. 145 f.
50. OK-Glatthaar/Schröder, N. 23 zu Art. 5 lit. f und g DSG.
51. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4232/2015 vom 18. April 2017, E.5.2.1.; OK-Glatthaar/Schröder, N. 24 f. zu Art. 5 lit. f und g DSG.
52. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 14.
53. Rosenthal, N. 148 f.

27 Für Finanzintermediäre wird eine DSFA insbesondere dann relevant, wenn sie automatisierte Verfahren im Zusammenhang mit der Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten einsetzen – einschliesslich KI-gestützter Systeme –, die auf Basis von Kundendaten persönliche Aspekte analysieren oder prognostizieren. In solchen Fällen kann ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen entstehen, welches die Durchführung einer DSFA nach Art. 22 DSG erforderlich machen kann. Es ist aber anzumerken, dass die Verletzung der Pflicht, eine DSFA durchzuführen, **keine unmittelbaren Sanktionen** nach sich zieht und keine Persönlichkeitsverletzung begründet.[54]

IV. DATENSCHUTZRECHTLICHE BEARBEITUNGSGRUNDSÄTZE

28 Die Grundsätze der Datenbearbeitung nach DSG gelten zwingend, unabhängig davon, ob die Bearbeitung durch einen privaten Verantwortlichen oder ein Bundesorgan erfolgt. Zu den in Art. 6–8 DSG aufgelisteten Grundsätzen gehören:

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung (Transparenz)
- Vernichtung und Anonymisierung
- Richtigkeit
- Einwilligung (inkl. ausdrückliche Einwilligung)
- Datensicherheit

29 Eine entscheidende Bedeutung kommt dem Auskunftsrecht zu, also dem Anspruch einer betroffenen Person, Einsicht in die sie betreffenden Personendaten zu erhalten (Art. 25 DSG). Das GwG enthält hierzu im Sinne einer *lex specialis* besondere Regelungen: Für jene Daten, die in den separaten Datensammlungen nach Art. 34 Abs. 3 GwG geführt werden, kann das Auskunftsrecht **ausschliesslich gegenüber der MROS** geltend gemacht werden.[55] Abschliessend ist hervorzuheben, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen begründet: Nach Art. 25 Abs. 2 lit. b DSG sind lediglich die darin enthaltenen Personendaten *als solche* zu liefern, nicht aber komplette Dokumente wie beispielsweise E-Mails, Verträge oder Berichte.[56]

30 Für weitere Ausführungen zu den genannten Grundsätzen sei an dieser Stelle auf die datenschutzrechtliche Literatur verwiesen.[57] Neben den Bearbeitungsgrundsätzen bestehen weitere **Governance-Pflichten**, deren Verletzung in der Regel keine Persönlichkeitsverletzung begründet.[58] Dazu zählen die Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses (Art. 12 DSG), die Einbindung von Auftragsbearbeitern (Art. 9 DSG) und gegebenenfalls eine DSFA (Art. 22 DSG). Ergänzend sei auf die Untersuchungsbefugnisse des EDÖB (Art. 49 ff. DSG) sowie die Sanktionen gemäss Art. 60 ff. DSG hingewiesen.

54. Siehe Rz. 22.
55. Zur Auskunft durch die MROS siehe OK-Goldberg/Robert, Art. 34 N. 23.
56. Botschaft DSG 2017, S. 7067; Rosenthal, N. 120.
57. Vgl. anstatt vieler: Onlinekommentar zum DSG <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/dsg>.
58. BSK-Gaul/Isler/Vasella, Art. 33 GwG N. 22.

LITERATURVERZEICHNIS

Alberini Adrien, Kommentierung zu Art. 33 GwG, in: Ursula Cassani, Christian Bovet, Katia Villard (Hrsg.), Commentaire romand, Loi sur le blanchiment d'argent, Basel, 2022.

Caroline Kindler, Kommentierung zu Art. 25 GwG in: Damian K. Graf/Doris Hutzler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung – Version: 16.01.2025: https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/gwg25 (besucht am 8.10.2025), DOI: 10.17176/20250319-201115-0.

Christen Marquard/Kuert Matthias, Kommentierung zu Art. 25 GwG, in: Peter Ch. Hsu/Daniel Flühmann (Hrsg.), Basler Kommentar, Geldwäschereigesetz, Basel 2021.

De Capitani Werner, Kommentierung zu Art. 33 GwG, in: Schmidt Niklaus (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Bd. I, 2. Aufl., Zürich et al. 2007.

Derungs Corsin/Gmünder Eliane, Kommentierung zu Art. 33 GwG, in: Kunz Peter V./Jutzi Thomas/Schären Simon (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Geldwäschereigesetz (GwG), Bern 2017.

Fiechter Eric/Maiko Günther, Sphère privée et diligence bancaire – des droits bafoués et des limites ignorées ? – Relation entre la loi sur le blanchiment d'argent et la loi sur la protection des données, in: SJZ 2010, S. 338-343.

Gaul Caroline/Isler Michael/Vasella David, Kommentierung zu Art. 33 GwG, in: Hsu Peter Ch./Flühmann Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar, Geldwäschereigesetz, Basel 2021.

Glatthaar Matthias/Schröder Annika, Kommentierung zu Art. 5 lit. f und g DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz – Version: 21.08.2023: https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/dsg5fundg (besucht am 12.3.2026), DOI: 10.17176/20230819-101936-0.

Graber Christoph K./Oberholzer Dominik, Das neue GwG, 3. Aufl., Zürich 2009.

Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich et al. 2020.

Heierli Christian Marcus, Das Konzept der Selbstregulierung im GwG, in: GesKR 2010, S. 38 ff.

Kilgus Sabine, Datenschutz und Geldwäschereibekämpfung – Wer schützt wen wovon wofür?, in: Persönlichkeitsschutz zwischen Mensch und Maschine, 25 Jahre Datenschutz-Forum Schweiz, 2024, S. 135-153.

Kuster Matthias, Zur Rechtsnatur der Sanktionsentscheide von Selbstregulierungsorganisationen und der Schweizer Börse, in: AJP 2005, S. 1502 ff.

Maurer-Lambrou Urs/ Kunz Simon, Kommentierung zu Art. 2 DSG, in: Maurer-Lambrou Urs/Blechta Gabor-Paul (Hrsg.), Datenschutzgesetz / Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2014.

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020.

Rudin Beat, Kommentierung zu Art. 2 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Derselbe, Kommentierung zu Art. 5 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Taube Tamara, Entstehung, Bedeutung und Umfang der Sorgfaltspflichten der Schweizer Banken bei der Geldwäschereiprävention im Bankenalltag, in: SGFM – St. Galler Schriften zum Finanzmarktrecht Band/Nr. 9, Zürich et al. 2013.

Thelesklaf Daniel, Kommentierung zu Art. 33 GwG, in: Thelesklaf Daniel/Wyss Ralph/van Thiel Mark/Ordolli Stiliano (Hrsg.), Orell Füssli Navigator Kommentar, GwG Kommentar/AMLA Commentary, 3. Aufl., Zürich 2019.

Vasella David, Überlegungen zum Profiling mit hohem Risiko, datenrecht.ch, 23.11.2020, abrufbar unter https://datenrecht.ch/ueberlegungen-zum-profiling-mit-hohem-risiko/, besucht am 12.3.2026 (zit. Vasella, Profiling).

Wyss David, FINMA-Bussenkompetenz – ein wirksames Mittel zur Abschreckung?, in: GesKR 2024, S. 129 ff.

Zysset Pascal, Kommentierung zu Art. 25 GwG, in: Peter V. Kunz/Thomas Jutzi/Simon Schären (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum Geldwäschereigesetz (GwG), Bern et al. 2017.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Beschluss des Parlaments vom 26.9.2025 (Referendumsvorlage), BBl 2025 2899, abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2899/de, besucht am 22.1.2026.

Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 23.3.1988, BBl 1988 II 413 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1988/2_413_421_353/de, besucht am 9.8.2025.

Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17.6.1996, BBl 1996 III 1154 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1996/3_1101_1057_993/de, besucht am 21.8.2025.

Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 15.9.2017, BBl 2017 6941 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de, besucht am 15.12.2025.

Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) vom 26.6.2019, BBl 2019 5451 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1932/de, besucht am 9.10.2025.

Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) vom 22.5.2024, BBl 2024 1607 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1607/de, besucht am 22.1.2026.

Geschäftsbericht 2021 des Bundesgerichts vom 17.2.2022, abrufbar unter https://www.eidgenoessischegerichte.ch/de/files/geschaeftsberichte/GB_2021_d.pdf, besucht am 23.8.2024.